



Die Beteiligung Dritter bei der Wärmeplanung gemäß Wärmeplanungsgesetz

DokNr. 24082891

RA Christoph Germer und RA Thorbjörn Käppeler, Hamburg¹

Das zu Beginn des Jahres in Kraft getretene Wärmeplanungsgesetz sieht an unterschiedlichen Stellen die Beteiligung Dritter an der Wärmeplanung vor. Der Beitrag stellt die verschiedenen Beteiligungsformen sowie die Rechte und Pflichten der zu beteiligenden Personen vor.

Einleitung

Am 01.01.2024 ist das Wärmeplanungsgesetz (WPG) in Kraft getreten. Das WPG soll einen weiteren Beitrag zur Dekarbonisierung der Wärmeerzeugung in Deutschland leisten. Anders als die ebenfalls 2023 verabschiedeten Änderungen im Gebäudeenergiegesetz (GEG), richtet sich das Gesetz nicht an Grundstückseigentümer und Betreiber von Heizungsanlagen, sondern an die Länder. Mit der Wärmeplanung soll das Lösungsbewusstsein der Akteure in den Kommunen gestärkt und die Aufgabe der Transformation der Wärmeversorgung vor Ort verankert werden. Mit den Wärmeplänen sollen die wesentlichen Weichen für die zukünftige Wärmeversorgung gestellt und Investitionsanreize für eine Umstellung der Wärmeversorgung auf erneuerbare Energien und unvermeidbare Abwärme geschaffen werden.

Mit diesem Beitrag wird der Frage nachgegangen, wie das Beteiligungsverfahren im Rahmen der Wärmeplanung abläuft, welche Rechte und Pflichten sich daraus ergeben und wie diese durchgesetzt werden können.

I. Grundlagen

Für Städte mit mehr als 100.000 Einwohnern müssen bis zum 30.06.2026 Wärmepläne erstellt werden; für kleinere Kommunen bis zum 30.06.2028. Bereits fertiggestellte oder in Aufstellung befindliche Wärmepläne, die aufgrund bestehender

landesrechtlicher Regelungen erarbeitet wurden oder werden, bleiben wirksam.

Da der Bundesgesetzgeber nach dem in Art. 84 Abs. 1 Satz 7 GG normierten Durchgriffsverbot nicht berechtigt ist, Kommunen unmittelbar Aufgaben zu übertragen, verpflichtet das WPG die Länder, ihrerseits die Planung sicherzustellen. Die Länder werden diese Aufgabe an die jeweiligen Städte und Gemeinden delegieren, so dass die Pflicht zur Wärmeplanung bei den Kommunen liegen wird. Dafür und für die Ausgestaltung einiger weiterer Details hat der Gesetzgeber den Ländern Verordnungsermächtigungen eingeräumt.

II. Ablauf der Wärmeplanung

Die Erstellung eines Wärmeplans soll in mehreren Schritten erfolgen. Mittels einer vorgelagerten Eignungsprüfung sollen zu Beginn des Verfahrens Gebiete ausgewiesen werden, die sich aller Voraussicht nach nicht für die Versorgung durch ein Wärme- oder Wasserstoffnetz eignen (§ 14 WPG).

Für alle anderen Gebiete wird durch eine umfangreiche Analyse des aktuellen Wärmebedarfs und der vorhandenen Infrastruktur der konkrete Handlungsbedarf ermittelt. Anschließend sollen die vorhandenen Potenziale zur Erzeugung und Nutzung von Wärme aus erneuerbaren Energien und unvermeidbarer Abwärme im beplanten Gebiet bestimmt werden. Zum Abschluss erfolgt die Einteilung des zu beplanenden Gebiets in die entsprechenden Wärmeversorgungsgebiete. Hier wird aufgeführt, welche Art der Wärmeversorgung in diesem Gebiet in Zukunft wahrscheinlich sein wird. Eine entsprechende Pflicht für Gebäudeeigentümer, eine bestimmte Art der Wärmeversorgung zu nutzen, folgt daraus noch nicht.

¹ Christoph Germer und Thorbjörn Käppeler sind Rechtsanwälte bei RSM Ebner Stolz im Büro Hamburg.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen werden in einem umfangreichen Leitfaden zur Wärmeplanung Empfehlungen zur methodischen Vorgehensweise für Kommunen und andere Planungsverantwortliche geben.

1. Beteiligungsverfahren

Da einerseits eine Vielzahl von Interessen durch die Wärmeplanung berührt werden und andererseits die Umsetzung der Wärmeplanung nur mit Hilfe Dritter gelingen kann, sieht das WPG die Beteiligung diverser Akteure vor. Die Beteiligten sollen dabei an der Durchführung der Wärmeplanung mitwirken, insbesondere durch Auskünfte, Hinweise, Stellungnahmen und Teilnahme an Besprechungen. Für die Wärmeplanung notwendige Daten sollen sie, sofern gesetzlich zulässig, an die planungsverantwortliche Stelle übermitteln.

1.1 Verpflichtend zu beteiligende Personen

Das WPG definiert in § 7 Abs. 1, 2 WPG zunächst einen Personenkreis, der zwingend an der Planung zu beteiligen ist. Dies sind

- die Öffentlichkeit, Behörden und Träger öffentlicher Belange, die durch die Wärmeplanung berührt werden,
- Betreiber von Energieversorgungsnetzen innerhalb des beplanten Gebiets,
- Betreiber von Wärmenetzen innerhalb des beplanten Gebiets oder angrenzend,
- natürliche oder juristische Personen, die als zukünftiger Betreiber von Energieversorgungs- oder Wärmenetzen im beplanten Gebiet absehbar in Betracht kommen und
- die Gemeinde, sofern die planungsverantwortliche Stelle nicht mit der Gemeinde identisch ist.

1.2 Fakultativ zu beteiligende Personen

Darüber hinaus wird der planungsverantwortlichen Stelle in § 7 Abs. 3 WPG das Ermessen eingeräumt, weitere Akteure zu beteiligen. Dies sind

- bestehende und potenzielle Produzenten von Wärme aus erneuerbaren Energien oder von unvermeidbarer Abwärme,
- bestehende und potenzielle Produzenten von gasförmigen Energieträgern,
- bestehende und potenzielle Großverbraucher von Wärme oder Gas sowie bekannte potenzielle Großverbraucher, die Gas zu stofflichen Zwecken einsetzen,
- Betreiber von Energieversorgungsnetzen, die sich in einem an das beplante Gebiet angrenzenden Gebiet befinden,
- an das beplante Gebiet angrenzende Gemeinden oder Gemeindeverbände,
- andere Gemeinden, staatliche Hoheitsträger etc., Unternehmen der Immobilienwirtschaft sowie zuständige Handwerkskammern, wenn diese einen entsprechenden Beitrag zur Wärmeplanung leisten können oder ihre Interessen anderweitig betroffen sind und
- weitere juristische Personen oder Personengesellschaften, deren Interessen durch die Wärmeplanung erheblich berührt werden oder deren Beteiligung für die Durchführung der Wärmeplanung einen Mehrwert bietet.

1.3 Das Beteiligungsverfahren und Pflichten der Beteiligten

Das Beteiligungsverfahren ist im Gesetz nicht geregelt. Es bleibt daher soweit ersichtlich der Kommune überlassen, wie sie die zu beteiligenden Personen identifiziert und zur Beteiligung am Verfahren auffordert. Das Gesetz regelt ansatzweise, welche Rechte und Pflichten die am Verfahren beteiligten Personen im Rahmen ihrer Beteiligung haben.

1.3.1 Mitwirkung gemäß § 7 Abs. 4 und 5 WPG

§ 7 Abs. 4 WPG begründet eine allgemeine Mitwirkungspflicht und beschreibt, wie diese Pflicht zu erfüllen ist. Die Beteiligten sollen sich insbesondere durch die Erteilung von sachdienlichen Auskünften oder Hinweisen, durch Stellungnahmen oder die Teilnahme an Besprechungen in den Planungsprozess einbringen. Ebenso sind erforderlichenfalls relevante Daten an die planungsverantwortliche Stelle zu übermitteln. In der Gesetzesbegründung wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass keine Sanktionen vorgesehen sind, wenn die Mitwirkung nicht erfolgt (BT-Drs. 20/8654).

Gemäß § 7 Abs. 5 WPG soll die planungsverantwortliche Stelle den erforderlichen Austausch zwischen den Beteiligten organisieren.

1.3.2 Recht zur Einsicht- und Stellungnahme

Die Träger öffentlicher Belange sowie die Beteiligten nach § 7 Abs. 2 und 3 WPG haben gemäß § 13 Abs. 4 WPG nach jedem Planungsabschnitt (Eignungsprüfung, Bestandsanalyse, Potenzialanalyse und Vorlage der Zielentwürfe) das Recht auf Einsichtnahme für mindestens 30 Tage sowie zur Stellungnahme.

1.3.3 Auskunftspflicht

Über die allgemeine Mitwirkungspflicht hinaus, werden in § 11 WPG Auskunftspflichten begründet. Die planungsverantwortliche Stelle ist im Rahmen der Bestandsanalyse nach § 15 WPG und der Potenzialanalyse nach § 16 WPG befugt, entsprechende Daten zu erheben und zu verarbeiten. Behörden des Bundes oder der Länder, Betreiber von Energieversorgungsnetzen, Messstellenbetreiber, Energieversorgungsunternehmen, Betreiber von Wärmenetzen sowie alle Beteiligten gemäß § 7 Abs. 3 WPG und der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger sind gegenüber der planungsverantwortlichen Stelle auskunftspflichtig. Die gem. § 7 Abs. 3 WPG fakultativ zu Beteiligten sind dabei nur insoweit auskunftspflichtig, als die jeweiligen Daten nicht von den zuvor genannten Personen erlangt werden können. Da zukünftige Betreiber für die aufgeführten Verfahrensschritte (noch) keine relevanten Daten liefern können, sind diese auch richtigerweise nicht auskunftspflichtig.

Die genannten Akteure haben dabei auf Anforderung der planungsverantwortlichen Stelle die ihnen bekannten Daten mitzuteilen. Eine darüber hinausgehende Pflicht zur Beschaffung unbekannter Informationen besteht ausdrücklich nicht. Die Daten sind soweit möglich, in maschinenlesbaren Formaten zu übermitteln, wobei nach Möglichkeit die bundesweit einheitlichen Verfahren der Energiewirtschaft genutzt werden sollen. Auch wenn insbesondere letzteres unter Umständen einen größeren Aufwand für die Auskunftspflichtigen bedeutet, erhalten nach § 11 Abs. 3 WPG nur der Bezirksschornsteinfeger und die fakultativ zu Beteiligten nach § 7 Abs. 3 WPG eine Erstattung für Aufwendungen, die durch die erteilte Auskunft entstanden

sind. Für alle anderen findet, vorbehaltlich landesrechtlicher Regelungen, eine Kostenerstattung ausdrücklich nicht statt.

Die zuständige Stelle hat das Recht, zur Durchsetzung der Auskunftspflichten nach § 11 WPG erforderliche Maßnahmen anzuordnen. Handelt es sich bei dem zur Auskunft Verpflichteten selbst um einen Hoheitsträger, obliegt die Anordnung der Maßnahmen der jeweiligen aufsichtsführenden Stelle.

Kommunen mit bis zu 10.000 Einwohnern haben gem. § 22 Nr. 1 WPG die Möglichkeit, den Kreis der Beteiligten gem. § 7 WPG zu reduzieren, wobei den in § 7 Abs. 2 WPG genannten aber Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt werden muss. Im Ergebnis läuft die Regelung darauf hinaus, dass kleinere Kommunen in der Regel ermessensfehlerfrei handeln, wenn sie davon absehen, die gem. § 7 Abs. 3 WPG fakultativ zu Beteiligten zum Verfahren hinzuzuziehen.

1.4 Selbständige Vorlage eigener Pläne

Schließlich sieht das Gesetz ausdrücklich vor, dass Betreiber bestehender Wärme- oder Gasverteilnetze sowie potenzielle Betreiber der zuständigen Stelle auf eigene Initiative einen Vorschlag für die Versorgung eines beplanten Teilgebiets mittels eines Wärme- oder eines Wasserstoffnetzes unterbreiten können (§ 18 Abs. 4 WPG). Der Vorschlag „soll“ binnen sechs Monaten nach Veröffentlichung des Beschlusses über die Aufstellung des Wärmeplans vorliegen. Der Vorschlag soll im Einklang mit den jeweiligen Ausbauplänen bezüglich der betroffenen Netze stehen.

2. Rechtsschutz

Für mögliche Beteiligte stellt sich die Frage, welche Rechtsschutzmöglichkeiten Ihnen zustehen, wenn die planungsverantwortliche Stelle, die zuvor genannten Verpflichtungen nicht einhält.

Der Gesetzgeber hat dem Aspekt des Rechtsschutzes offenbar keine oder allenfalls geringe Bedeutung beigemessen. So entfaltet der Wärmeplan gemäß § 23 Abs. 4 WPG ausdrücklich keine rechtliche Außenwirkung und enthält keine einklagbaren Rechte und Pflichten. Auch die Übergangsfristen nach § 71 Abs. 8 und Abs. 9 GEG sind nicht direkt an den Wärmeplan gekoppelt. Insofern stellt sich die Frage, ob den potenziell Beteiligten ein einklagbares Recht auf Beteiligung zusteht oder ob die Beteiligung lediglich im öffentlichen Interesse zur Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen Wärmeplanung erfolgt.

Bei der Beantwortung der Frage ist zu berücksichtigen, welche starke mittelbare Außenwirkung von dem Wärmeplan ausgeht. So sollen sich Gebäudeeigentümer bei der Wahl zukünftig zulässiger Heizarten wesentlich auf einen erlassenen Wärmeplan stützen können. Wird z. B. die Absicht eines Betreibers zum Ausbau eines Wärmenetzes nicht ausreichend berücksichtigt, motiviert dies Gebäudeeigentümer, vermehrt auf dezentrale Wärmeerzeugung zu setzen. Dadurch könnte der Ausbau für den Betreiber unattraktiv werden. Zukünftige Geschäftsmöglichkeiten können somit indirekt von der Wärmeplanung beeinflusst werden. Weiter wird die Wärmeplanung indirekt auch Einfluss auf die kommunale Bauleitplanung haben. Mindestens bei der Berücksichtigung der Planungsleitlinien nach § 1 Abs. 6 BauGB wird dieser entsprechend berücksichtigt werden. Daher ist die Frage des möglichen Rechtsschutzes von zentraler Bedeutung.

2.1 Rechtsschutz gegen den Wärmeplan

Zunächst stellt sich damit die Frage, ob ein Wärmeplan der unter mangelnder Beteiligung der in § 7 WPG genannten Akteure zustande gekommen ist, anfechtbar ist.

Mangels rechtlicher Außenwirkung des Wärmeplans wird eine Anfechtung im Rahmen einer Anfechtungsklage oder Normenkontrolle nach § 47 Abs. 1 Nr. 2 VwGO nicht möglich sein, es sei denn, die Zulässigkeit wird durch Landesrecht ausdrücklich angeordnet.

Denkbar wäre die Aufhebung des Wärmeplans im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Folgenbeseitigungsanspruchs, der keinen förmlichen Rechtssetzungsakt erfordert. Auch dies wird aber in der Regel nicht in Betracht kommen. Hierfür müsste der Wärmeplan an sich einen rechtswidrigen Eingriff in die Rechte eines Betroffenen darstellen. Da es ausdrücklich keinen Anspruch auf eine bestimmte Festlegung im Wärmeplan gibt, wird ein Wärmeplan, selbst wenn er indirekte Auswirkungen auf einen Betroffenen haben sollte, jedenfalls keinen rechtswidrigen Eingriff darstellen.

Etwas anderes gilt aber dann, wenn nach Aufstellung des Wärmeplans das Gebiet nach §§ 26 ff. WPG zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen oder als Wasserstoffnetzausbaugebiet ausgewiesen wird. An diese Ausweisung sind gem. § 71 Abs. 8 Satz 3 und § 71k Abs. 1 Nr. 1 GEG Rechtsfolgen gekoppelt. Die Ausweisung erfolgt durch Verwaltungsakt, durch Rechtsverordnung oder eine Satzung (BT-Drs. 20/8654 S. 125) und ist somit entweder mit Anfechtungsklage nach § 42 VwGO oder im Wege der Normenkontrolle nach § 47 Abs. 1 Nr. 2 VwGO anfechtbar.

Zusammenfassend bleiben damit festzuhalten, dass kaum Rechtsschutzmöglichkeiten gegen einen fertigen Wärmeplan bestehen. In der Regel wird hier nur eine mögliche Änderung im Rahmen der Fortschreibung gemäß § 25 WPG als Option verbleiben.

2.2 Rechtsschutz gegen unterbliebene Beteiligung

Da es somit für Dritte nahezu unmöglich ist, einen einmal erlassenen, für sie ungünstigen Wärmeplan anzufechten, ist es von größter Bedeutung, im Rahmen des Beteiligungsverfahrens Einfluss auf den Planungsprozess zu nehmen, um eine für den jeweiligen Akteur möglichst positive Wärmeplanung zu erreichen. Mithin stellt sich die Frage, ob bereits während des Planungsverfahrens entsprechende Rechtsschutzmöglichkeiten bestehen, sofern keine ausreichende Beteiligung eines Akteurs durch die planungsverantwortliche Stelle erfolgt.

Das setzt voraus, dass ein Anspruch auf Beteiligung am Planungsverfahren besteht. Ein Anspruch besteht dann, wenn die planungsverantwortliche Stelle zu einem Tun, Dulden oder Unterlassen verpflichtet ist und diese Pflicht nicht lediglich im öffentlichen Interesse liegt, sondern (auch) subjektive Rechte der potenziellen Beteiligten umfasst.

§ 7 Abs. 1–3 WPG begründet einen solchen Anspruch. Die planungsverantwortliche Stelle ist zur Beteiligung der in § 7 Abs. 1–2 WPG genannten Akteure verpflichtet. Im Falle des § 7 Abs. 3 WPG muss sie nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden. Diese Pflichten berühren subjektive Rechte der potenziellen Beteiligten. So stehen den Beteiligten nach § 13 Abs. 4 WPG unter anderem Rechte zur Einsichtnahme und zur Stellungnahme zu.

Sowohl die nach § 7 Abs. 2 WPG obligatorisch zu Beteiligten, als auch die nach § 7 Abs. 3 WPG fakultativ zu Beteiligten werden erst durch einen Verwaltungsakt der planungsverantwortlichen Stelle zu Beteiligten. Dieser Verwaltungsakt wird in der Regel mit der Anforderung von Daten oder Informationen oder der Mitteilung der weiteren Planung verbunden sein. Bleibt eine solche Aufforderung oder Mitteilung aus, obwohl sie zu erwarten war, ist der zu Beteiligende gehalten, sich an die planungsverantwortliche Stelle zu wenden und einen Antrag auf Beteiligung zu stellen.

Wird der Antrag abgelehnt, kann der Anspruch auf Beteiligung im Wege der Verpflichtungsklage gemäß § 42 Abs. 1 2. Alt. VwGO geltend gemacht werden. Obligatorisch zu Beteiligende klagen auf Beteiligung, fakultativ zu Beteiligende auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung der planungsverantwortlichen Stelle.

Problematisch ist insofern aber, dass aufgrund der Dauer des gesamten Klageverfahrens regelmäßig das Rechtsschutzziel nicht mehr erreicht werden kann. In der Regel dürfte die Planung bis zu einem rechtskräftigen Abschluss eines Rechtsstreits bereits soweit fortgeschritten sein, dass keine entscheidenden Eingriffe in die Wärmeplanung mehr möglich sind.

Daher wird nur ein Antrag nach § 123 VwGO auf Erlass einer Einstweiligen Anordnung das gewünschte Rechtsschutzziel erfüllen. Ein solcher Antrag dürfte in den überwiegenden Fällen auch zulässig und begründet sein. Der nötige Anordnungsanspruch ergibt sich dabei aus dem dargelegten Anspruch auf Beteiligung am Planungsverfahren. Die erforderliche Eilbedürftigkeit im Rahmen des Anordnungsgrundes dürfte sich aus der Darlegung der massiven Rechtsnachteile ergeben, die mit einer unterbliebenen Beteiligung einhergehen sowie der voraussichtlich bereits abgeschlossenen Planung bei Abwarten des Hauptsacheverfahrens.

Energie- und Wärmenetzbetreiber, die die Errichtung entsprechender Netze beabsichtigen, sollten frühzeitig Einfluss auf die Wärmeplanung nehmen und dazu vorhandene Planungen proaktiv vorlegen. Insbesondere sollten entsprechende Pläne (vgl. 1.4) auch dann bei der planungsverantwortlichen Stelle vorgelegt werden, wenn diese zunächst keine ausreichende Beteiligung veranlasst.

3. Beauftragung Dritter gemäß § 6 WPG

3.1 Vergabeverfahren erforderlich

Eine besondere Art der Mitwirkung enthält § 6 WPG. Danach kann sich die planungsverantwortliche Stelle zur Unterstützung bei der Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben der Hilfe Dritter bedienen. Der Gesetzgeber denkt hierbei insbesondere an Ingenieur- und Planungsbüros sowie an Unternehmen, die im Bereich der Wärmeplanung tätig sind (BT-Drs. 20/8654 S. 88). Hierbei handelt es sich strenggenommen nicht um eine Beteiligung, sondern vielmehr wird „der Dritte“ aktiv mit zumindest einem Teil der Wärmeplanung selbst beauftragt. Auch wenn es zunächst naheliegend scheint, dass eine Gemeinde einen örtlichen Energie- oder Wärmenetzbetreiber (insbesondere Stadt- und Gemeindewerke) teilweise oder ganz mit der Wärmeplanung beauftragt, ist diesbezüglich besondere Vorsicht geboten.

Wenn die planungsverantwortliche Stelle einen Dritten mit der Wärmeplanung beauftragen möchte, handelt es sich um einen öffentlichen Auftrag. Dieser unterliegt uneingeschränkt dem Vergaberecht. Je nachdem, ob der Auftragswert den

Schwellenwert von 221.000 Euro erreicht oder nicht, richtet sich das Vergabeverfahren nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) oder den einschlägigen landes- bzw. haushaltsrechtlichen Regelungen. Eine Inhouse-Vergabe gem. § 108 GWB ober- oder unterhalb der Schwellenwerte an ein kommunales Versorgungsunternehmen kommt regelmäßig nicht in Betracht, weil ein am Markt tätiges Versorgungsunternehmen in der Regel nicht „im Wesentlichen“ für die Kommune tätig ist, d. h. regelmäßig nicht mindestens 80% seines Umsatzes aus Geschäften mit der Kommune resultieren.

3.2 Projektantenproblem

Wenn die Kommune ein Vergabeverfahren mit dem Ziel startet, einen Dritten mit der Erstellung des Wärmeplans zu beauftragen, kann grundsätzlich jedes Unternehmen ein Angebot abgeben, das über die erforderliche Kompetenz verfügt und die Eignungsvoraussetzungen erfüllt. Insbesondere ist eine Beteiligung am Verfahren nicht bereits deshalb ausgeschlossen, weil ein Unternehmen die Kommune bereits im Vorfeld beraten, bei der Vorbereitung des Vergabeverfahrens unterstützt hat oder auch zum Kreis der gem. § 7 WPG zu beteiligenden Personen gehört. In diesen Fällen hat die Kommune durch ausreichend transparente Informationen dafür Sorge zu tragen, dass der Wettbewerb nicht verfälscht wird und dass insbesondere ein etwaiger Wettbewerbsvorsprung dieses Unternehmens möglichst gering ausfällt. Das kann z. B. dadurch geschehen, dass im Vorfeld erarbeitete Unterlagen allen Bietern zugänglich gemacht werden und dass die Fristen für die Erstellung von Angeboten ausreichend lang sind.

Auch wenn die Gemeinde einen Dritten mit der Erstellung des Wärmeplans beauftragt, tut sie doch gut daran, zumindest die Projektleitung oder gar eine Steuerungsgruppe in der eigenen Verwaltung einzurichten. Diese Stelle ist dann auch dafür verantwortlich, die Beteiligung externer Akteure zu organisieren oder doch zumindest zu überwachen und dafür zu sorgen, dass auch Unternehmen, die mit der Erstellung des Wärmeplans beauftragt sind, ihre Beteiligungsrechte nach § 7 WPG wahrnehmen können.

III. Fazit

Nach dem Wärmeplanungsgesetz müssen alle Gemeinden, abhängig von ihrer Größe, entweder bis 2026 oder bis 2028 einen Wärmeplan erstellen. Da die Wärmeplanung einerseits nur auf Basis einer breiten Datenlage möglich ist und andererseits unterschiedlichste Interessen verschiedener Akteure berührt werden, sieht das WPG einen großen Kreis von obligatorisch bzw. fakultativ zu Beteiligten vor.

Die Beteiligten sollen u. a. ihnen zur Verfügung stehende Daten auf Anfrage der planungsverantwortlichen Stelle mitteilen. Sie sind im gesetzlich gesteckten Rahmen zur Auskunft verpflichtet. Darüber hinaus soll ein Austausch unter den Beteiligten stattfinden. Neben diesen Pflichten stehen den Beteiligten aber auch Rechte zu, wie nach jedem Planungsabschnitt das Recht zur Einsichtnahme in die Ergebnisse, sowie das Recht, dazu stets Stellung zu nehmen.

Während die Anfechtung des fertigen Wärmeplans aufgrund der fehlenden rechtlichen Außenwirkung des Wärmeplans vermutlich nicht möglich sein wird, bestehen vorab Möglichkeiten, eine ordnungsgemäße Beteiligung zu erzwingen. Die Beteili-

gung am Planungsverfahren kann sowohl im Wege der Verpflichtungs- bzw. Bescheidungsklage als auch im Wege der einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO durchgesetzt werden.

Unabhängig von den genannten formellen Rechtsschutzmöglichkeiten ist jedem, der ein gesteigertes Interesse an einer konkreten Feststellung in der Wärmeplanung hat, zu empfeh-

len, den Planungsprozess aktiv zu begleiten. Große Teile der Wärmeplanung werden veröffentlicht und sind damit unabhängig von einem möglichen Beteiligungsrecht öffentlich zugänglich. Auch in diesen Fällen empfiehlt es sich, proaktiv Stellungnahmen an den Planungsträger zu richten.

Sofern eine Gemeinde sich bei der Planung eines externen Dienstleisters bedienen möchte, ist Vergaberecht zu beachten.